

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Breitenau

vom 21. Mai 2008

Der Ortsgemeinderat von Breitenau hat aufgrund des § 24 der Ortsgemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und und der Antragsteller,
 - a) überlebender Ehegatten oder bzw. Lebensgefährten,
 - b) Kinder,
 - c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) Eltern,
 - e) Geschwister,
 - f) sonstige Erben.

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung, über die Erhebung von Friedhofsgebühren, vom 03.12.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.

Breitenau, den 21. Mai 2008

-Siegel-

(Jürgen Berleth)
Ortsbürgermeister

I. Grabstättengebühr

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 60,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 160,00 € |
| 2. Überlassung einer Doppelgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 b, | 160,00 € |
| 3. Überlassung einer weiteren Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 b | 160,00 € |
| 4. Für Urnengräber | 100,00 € |
| 5. Für Urnenbeisetzungen in bestehende Grabstellen | 60,00 € |
| 6. Für Rasengrabstätten von | |
| a) Erdbestattungen | 160,00 € |
| b) Aschenbeisetzungen | 100,00 € |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Die entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen direkt an das Bestattungsunternehmen zu erstatten.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 7 Tagen | 30,00 € |
| b) einer Urne bis zu 7 Tagen | 30,00 € |
| 2. Für die Reinigung | 25,00 € |

V. Sonstige Gebühren

Für die Beseitigung des Grabschmuckes, für die Friedhofspflege und für das Einebnen der Grabstätte, nach Ablauf der Nutzungszeit, werden einmalig, für die Dauer der Nutzungszeit, Gebühren berechnet:

1. Entsorgung des Grabschmuckes und Friedhofspflege nach jeder Bestattung
 - a) in einer Einzelgrabstätte / Kindergrab 100,00 €
 - b) in einer Einzelgrabstätte 200,00 €
 - c) in einer Doppelgrabstätte 200,00 €
 - d) in einer Urnengrabstätte 100,00 €
 - e) in einer Erdbestattungs-Rasengrabstätte 200,00 €
 - f) in einer Urnen-Rasengrabstätte 100,00 €

2. Einebnung / Abräumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit.
 - a) Einzelgrabstätte / Kindergrab 150,00 €
 - b) Einzelgrab 200,00 €
 - c) Doppelgrab 400,00 €
 - d) Urnengrab 150,00 €
 - e) Erdbestattungs-Rasengrab 50,00 €
 - f) Urnen-Rasengrab 50,00 €